

Amtsblatt



der Großen Kreisstadt **Görlitz**

21. September 2021

Nummer 9

30. Jahrgang



Foto: ©TVNOW/ Stephan Zwickirsch/X Filme

v.l.n.r.: Arthur Grünberg (Alexander Scheer), Alice Grünberg (Nina Kunzendorf), Vicky Maler (Naemi Feitisch), Harry Grünberg (Ludwig Simon), Carl Goldmann (Samuel Finzi), Elsie Schön (Amy Benkenstein).

Setbesuch bei „Torstraße 1“

Die Geschichte von außergewöhnlichen Frauen, eines legendären Kaufhauses und einer großen Liebe – erzählt über mehrere Jahrzehnte eines bewegten Jahrhunderts – das ist „Torstraße 1“ (Arbeitstitel). Für die hochkarätig besetzte Event-Serie unter der Regie von Sherry Hormann (Folgen 1-6) und Umut Dağ (Folgen 7-12) finden derzeit sowie nach einer kurzen Drehpause bis Anfang November die Dreharbeiten in Görlitz statt. Weitere Drehorte sind Berlin und Brandenburg.

Vor der Kamera stehen Nina Kunzendorf („Der große Fake – Die Wirecard-Story“, „In aller Stille“), Alexander Scheer („Gun-

dermann“) und Samuel Finzi („Schachnovelle“, „Die Hochzeit“) sowie die beiden Nachwuchstalente und Hauptdarstellerin bzw. Hauptdarsteller Naemi Feitisch und Ludwig Simon. Im Berlin der späten 1920er Jahre lassen sie die dramatische deutsche Zeitenwende aus der Perspektive einer jungen Frau und einer jüdischen Familie wieder aufleben – eine rauschende Zeit zwischen Aufbruch und unbändiger Lebensgier, aber auch voller dramatischer, politischer Ereignisse und berührender menschlicher Schicksale. Im Mittelpunkt der Geschehnisse: das berühmte Kaufhaus Jonass in der Torstraße 1. Sachsens Ministerpräsident Michael

Kretschmer zeigte sich beeindruckt beim Rundgang durch das Kaufhaus Jonass, das in Görlitz aufwendig nachgebaut wurde: „Görlitz ist der Hotspot für Filmproduktion in Sachsen und gehört zu den attraktivsten Drehorten in Deutschland und Europa. Die einzigartige historische Bausubstanz macht Görlitz zu einem besonderen Drehort. Zugleich zeigt das aufwändige Filmset von „Torstraße 1“, wie wandelbar und vielfältig die Stadt ist. Ich bin mir sicher, dass die Infrastruktur, die wir derzeit beispielsweise mit dem Filmbüro aufbauen, dazu beiträgt, dass wir Görlitz auch dauerhaft als internationalen Filmstandort etablieren können.“

584



Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 aktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 672145 vereinbart werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an ungültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

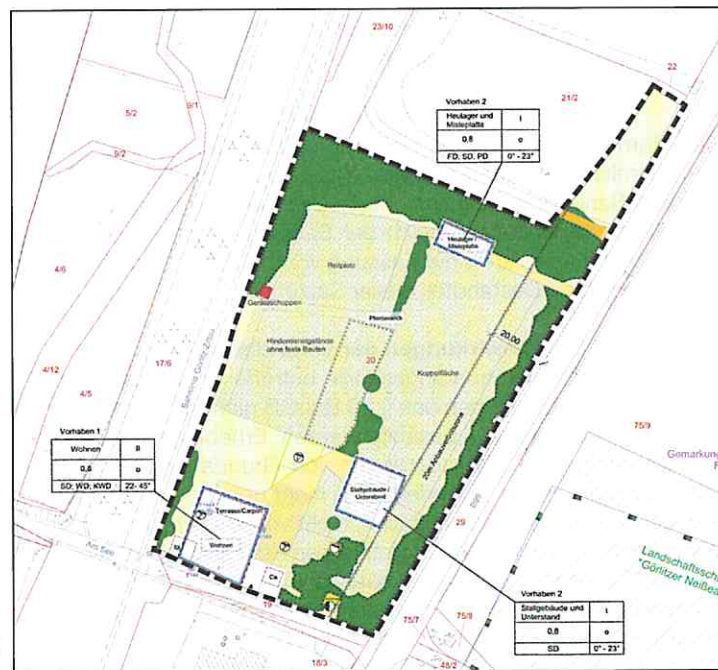
Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 21.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, am 29.09.2021 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf und am 01.10.2021 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 21.09.2021

Octavian Ursu, Vorsitzender des Planungsverbandes



Quelle: Satzungsplan, erstellt durch Richter + Kaup, Ingenieure, Planer, Landschaftsarchitekten

Einladung zur Versammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“



Am Montag, dem 11.10.2021, findet um 16:00 Uhr im Raum 350 des Technischen Rathauses, Hugo-Keller-Straße 14, die 142. Versammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ statt.

Der öffentliche Teil der Tagesordnung beinhaltet:

1. Protokollbestätigung der Sitzung vom 01.02.2021
2. Bürgerfragestunde
3. Beschluss Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020
4. Beschluss Bewilligung außerplanmäßiger Mittel im Haushaltsjahr 2021
5. Halbjahresinformation 2021
6. Aufhebung des Bebauungsplanes „BS 02 – Ferienhäuser Tauchritz“
7. Anpassung des Geltungsbereiches „BS 03 – Ehemalige Tagesanlagen Tagebau Berzdorf“

8. Änderung Geltungsbereich „BS 14 – südliche Hafenzeile“ (Herauslösen des Segelstützpunktes)
9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „BS 18 – Segelstützpunkt am Hafen Tauchritz“
10. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „BS 19 – Campingplatz Waldsiedlung“ (plb)
11. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „BS 13 – Ferienhäuser Insel der Sinne“
12. Sonstiges

Im Anschluss tagt die Versammlung nichtöffentlich.

Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender

Der Schöpfbote

für die Entwicklung
eingegangen am:
09. Okt. 2021
12.6665

Gemeinde
Markersdorf



Amtsblatt & Dorfzeitung

Oktober 2021 • 31. Jahrgang • Nr. 368

Einzelpreis 1,00 €

Jahresabo 10,00 €

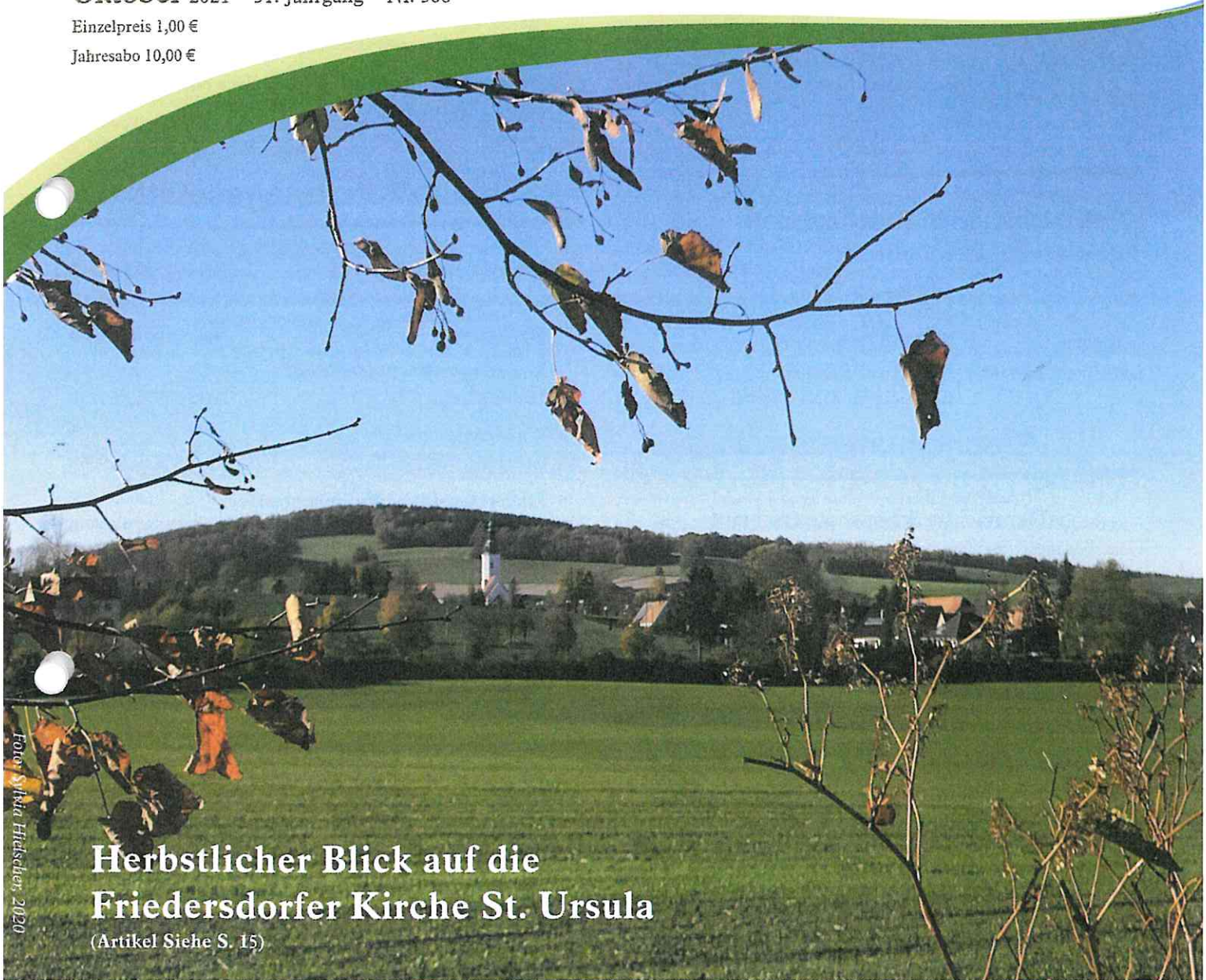
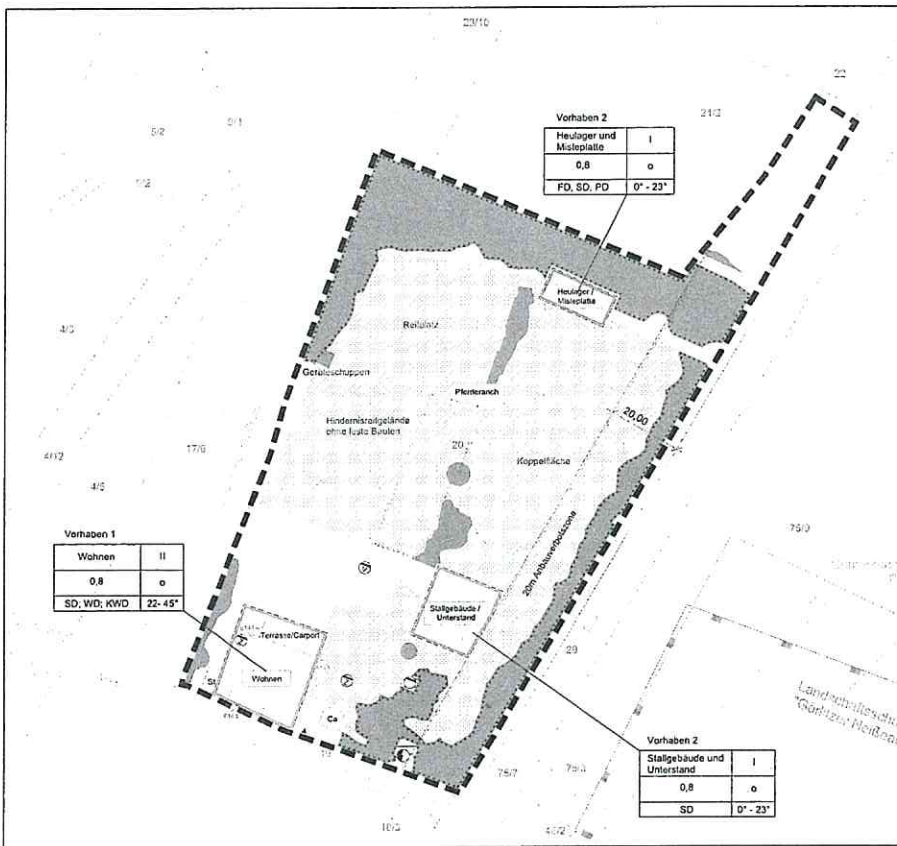


Foto: Sibilla Hirscher, 2020

Herbstlicher Blick auf die Friedersdorfer Kirche St. Ursula

(Artikel Siehe S. 15)

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
39					1	2	Tag der Dt. Einheit 3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	Reformationstag 31



worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

Diese Veröffentlichung erscheint am 21.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, am 29.09.2021 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf und am 01.10.2021 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 21.09.2021

gez. Octavian Ursu
 Verbandsvorsitzender
 Planungsverband „Berzdorfer See“

**Bekanntmachung
 der Genehmigung des Bebauungs-
 planes „BS 10 – Waldsiedlung
 am Nordstrand“ des Berzdorfer Sees**



Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 10 – Waldsiedlung am Nordstrand“ in der Planfassung vom 28.07.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 04.09.2020, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1445 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

- Gemarkung Deutsch Ossig Flur 2: 175/1*, 194/1*
- Gemarkung Deutsch Ossig Flur 6: 15*, 31/2*, 31/3*, 37, 61*
- Gemarkung Görlitz Flur 84: 22/9* (* teilweise).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Um-

weltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 21.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, am 29.09.2021 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf und am 01.10.2021 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 21.09.2021

gez. Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender
Planungsverband „Berzdorfer See“



Der Bauhof berichtet

Arbeiten des Bauhofes (15.08. – 15.09.)

Zu unseren Hauptaufgaben zählt weiterhin die Grasmahd in der Gemeinde. Straßenränder und Gemeindeflächen in den Ortschaften Markersdorf, Gersdorf, Deutsch-Paulsdorf und zur Zeit Jaurnick-Buschbach sind gemäht bzw. gemulcht. Vor Schulbeginn waren der Parkplatz und die Windschutzhügel hinter der Kindertagesstätte Markersdorf dran. Hecken-, Strauch-, Baumverschnitt, Grasmahd und Löcher mit Mineralstoff verfüllen standen auf dem Programm.



Aber auch andere Aufgaben sind erledigt, wie z.B. Bankett- und Wegebau, Baumpflege, Straßenreinigung, Beschilderung, Scheiben an Straßenlampe erneuern und durch Vandalismus beschädigte Glasscheibe im Bushäuschen austauschen. Bei der Gelegenheit möchten wir uns bei allen bedanken, die uns dabei unterstützen, Straßenränder, Gräben und Bushaltestellen sauber zu halten. Nun genug von der Arbeit. In dieser Ausgabe möchte ich unsere Bauhofmitarbeiter vorstellen (v. l. n. r.):



Silvio Vetter aus Friedersdorf (der im August 50 Jahre jung wurde und eine schöne Feier ausgerichtet hat), Matthias Meyer aus Markersdorf, Cornelia Ebert aus Krobnitz (die unser Team seit dem 01.02.2021 verstärkt), Mario Enrich aus Jaurnick-Buschbach und Michael Tietze aus Pfaffendorf.



Nummer 371

Freitag, den 1. Oktober 2021

www.schoenau-berzdorf.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Schönau-Berzdorf und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf

• Aktuelles von der öffentlichen Gemeinderatssitzung

Aktuelles von der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.09.2021

Der Bürgermeister bedankte sich bei der Agrarbetriebsgemeinschaft Kiesdorf für die Unterstützung bei der Pflege der Gaule, die derzeit der Bauhof durchführt. Der Hydrant zur Wasserentnahme für den „Güntherhof“ muss besser beschildert werden, so die Forderung vom GR Matthias Fiebig. Das geben wir an Herrn Schulz weiter. Die neue Bushaltestelle in Kiesdorf S129 wird sehr stark genutzt. Das neue Bushäusel gegenüber der Molkerei Reichelt steht aber ungenutzt. Die Eigensche Landservice GmbH wird beauftragt, ein Angebot zum Umsetzen an die S129 zu erstellen und es umzusetzen. Die Straße am Spielplatz Kiesdorf soll ein Verkehrszeichen „Achtung spielende Kinder“ erhalten, so der Vorschlag von Steffen Wilke. Der Bauhof setzt dies um. Der Telefonanbieter Telefonica wird auf dem Funkturm Hutberg eine Sende- und Empfangsanlage für Breitband in Kürze in Betrieb nehmen.

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beauftragung von Lehrerlaptops zum Bruttopreis von 5.649,14 € an die Firma Infotech GmbH Görlitz. Die Gemeinde erhält einen Zuschuss von 5.173,21 €. Den Rest bezahlt die Gemeinde (45/2021).
2. Der Stand zur Flächennutzungsplanung legte der Bürgermeister dar. Im November wird der aktuelle Stand noch einmal ausgelegt. Danach erfolgt die Beschlussfassung durch den Stadtrat Bernstadt. Im Juni 2022 soll die Genehmigung erfolgen. Die Bürger haben die Möglichkeit im Internet der Schönauer Seite den aktuellen Stand einzusehen. Der Beschluss 46/2021 wurde verschoben.
3. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Bereitstellung von 3.977,50 € für den Glasfaseranschluss der kommunalen Wohnungen in der Sonnensiedlung aus Mitteln der Wohnungsverwaltung (47/2021).
4. Am 12.06.2022 findet die Wahl für einen neuen Bürgermeister/in in unserer Gemeinde statt. Der bisherige Bürgermeister tritt nach 32 Jahren im Amt nicht mehr an. Der Gemeinderat hat nach einer aktuellen Änderung der Gemeindeordnung (tritt voraussichtlich am 01.01.2022 in Kraft) die Möglichkeit aus der bisher ehrenamtlichen Stelle (2008 – 2022) vorher hauptamtlich wieder eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle zu schaffen. Damit könnte das Amt mit einer gut qualifizierten Persönlichkeit besetzt werden. Natürlich kostet das die Gemeinde ca. doppelt so viel Geld wie eine ehrenamtliche Stelle. Die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde hat sich von 2019 bis heute wesentlich gebessert, so dass bei guter wirtschaftlicher Lage auch ein hauptamtlicher Bürgermeister bezahlt werden kann. Die Entscheidung muss der Gemeinderat aber umgehend treffen, da ab Januar 2022 Kandidaten für den neuen Bürgermeister gesucht werden.

Hänel
Bürgermeister

• Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19. Oktober 2021

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 19. Oktober 2021 um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Schönau-Berzdorf statt.

Tagesordnung:

0. Bürgersprechstunde
1. Vergabe der Arbeiten „Betreuung der IT Infrastruktur“ in der Grundschule von 2021 - 2023
2. Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde vom ehrenamtlichen zum hauptamtlichen Bürgermeister ab 01.09.2022
3. Nichtausübung Vorkaufsrecht
4. Bauaufträge, Planungsaufträge
5. Sonstiges

Hänel
Bürgermeister

• Bekanntmachungen der Gemeinde

Suche nach Bürgermeister-Kandidaten/-innen

Der Gemeinderat sucht für 2022 einen neuen Bürgermeister/-in

Wer sich dazu in der Lage fühlt, dieses Amt anzutreten, bitte einfach mit dem Bürgermeister Kontakt aufnehmen. Gern ist dieser bereit alle wichtigen Fragen des Amtes zu beantworten. Zögern Sie nicht, Ihre Fragen zu stellen.

Hänel
Bürgermeister

Oktoberfeuer

An alle Einwohner von Schönau-Berzdorf

Das Traditionsfeuer am Vorabend zum Tag der Deutschen Einheit, am Hutberg, findet nicht statt, wird aber nachgeholt.



Bitte verfolgen Sie die Bekanntgabe in den Schaukästen.

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr und
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 11. November 2021 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 des Planungsverbandes "Berzdorfer See" erheben.

Diese Bekanntmachung ist auch unter:

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>
<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/Dorfecho>
<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/-einhbar>.

Diese Veröffentlichung erscheint am 01.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, am 29.09.2021 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf sowie am 19.10.2021 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 03.09.2021

Octavian Ursu
 Verbandsvorsitzender
 Planungsverband „Berzdorfer See“

Einladung zur Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“



Am Montag, dem 11.10.2021, findet um 16:00 Uhr im Raum 350 des Technischen Rathauses, Hugo-Keller-Straße 14, die 142. Verbandsversammlung des Planungsverbandes "Berzdorfer See" statt.

Der öffentliche Teil der Tagesordnung beinhaltet:

1. Protokollbestätigung der Sitzung vom 01.02.2021
2. Bürgerfragestunde
3. Beschluss Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020
4. Beschluss Bewilligung außerplanmäßiger Mittel im Haushaltsjahr 2021
5. Halbjahresinformation 2021
6. Aufhebung des Bebauungsplanes „BS 02 – Ferienhäuser Tauchritz“
7. Anpassung des Geltungsbereiches „BS 03 – Ehemalige Tagesanlagen Tagebau Berzdorf“
8. Änderung Geltungsbereich „BS 14 – südliche Hafenzeile“ (Herauslösen des Segelstützpunktes)
9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „BS 18 – Segelstützpunkt am Hafen Tauchritz“
10. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „BS 19 – Campingplatz Waldsiedlung“ (plb)
11. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „BS 13 – Ferienhäuser Insel der Sinne“
12. Sonstiges

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung nichtöffentlich.

Octavian Ursu
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid

AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter
<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint
am 21.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz,
am 29.09.2021 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf und
am 01.10.2021 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 21.09.2021

gez. Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“



Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 10 – Waldsiedlung am Nordstrand“ des Berzdorfer Sees

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 10 – Waldsiedlung am Nordstrand“ in der Planfassung vom 28.07.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 04.09.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1445 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

- Gemarkung Deutsch Ossig Flur 2: 175/1*, 194/1*
- Gemarkung Deutsch Ossig Flur 6: 15*, 31/2*, 31/3*, 37, 61*
- Gemarkung Görlitz Flur 84: 22/9*

(* teilweise).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

Ausfertigung für Aushang

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rathaus Görlitz |
| <input type="checkbox"/> | OT Schlauroth |
| <input type="checkbox"/> | OT Hagenwerder |
| <input type="checkbox"/> | OT Kunnerwitz |
| <input type="checkbox"/> | OT Ludwigsdorf |
| <input type="checkbox"/> | Rathaus Markersdorf |



Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Auszug Satzungsplan; Quelle: Planungsverband „Berzdorfer See“


Görlitz, den 20.09.2021



Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 21.09.2021
abzunehmen am: 01.11.2021

abgenommen am: 
21.11.21



Ausfertigung für Aushang

<input type="checkbox"/>	Rathaus Görlitz
<input checked="" type="checkbox"/>	OT Schlauroth
<input type="checkbox"/>	OT Hagenwerder
<input type="checkbox"/>	OT Kunnerwitz
<input type="checkbox"/>	OT Ludwigsdorf
<input type="checkbox"/>	Rathaus Markersdorf

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.




Auszug Satzungsplan; Quelle: Planungsverband „Berzdorfer See“

Görlitz, den 20.09.2021



Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Verfahrensvermerke:	
ausgehängt am:	21.09.2021
abzunehmen am:	01.11.2021
abgenommen am:	0.9.2021



Siegel
Görlitz
Unterschrift

Ausfertigung für Aushang

<input type="checkbox"/>	Rathaus Görlitz
<input type="checkbox"/>	OT Schlauroth
<input checked="" type="checkbox"/>	OT Hagenwerder
<input type="checkbox"/>	OT Kunnerwitz
<input type="checkbox"/>	OT Ludwigsdorf
<input type="checkbox"/>	Rathaus Markersdorf



Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Auszug Satzungsplan; Quelle: Planungsverband „Berzdorfer See“

Görlitz, den 20.09.2021



Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 21.09.2021

abzunehmen am: 01.11.2021

abgenommen am: *Ende 11*
1.11.21



<input type="checkbox"/>	Rathaus Görlitz
<input type="checkbox"/>	OT Schlauroth
<input type="checkbox"/>	OT Hagenwerder
<input checked="" type="checkbox"/>	OT Kunnerwitz
<input type="checkbox"/>	OT Ludwigsdorf
<input type="checkbox"/>	Rathaus Markersdorf

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Auszug Satzungsplan; Quelle: Planungsverband „Berzdorfer See“

Görlitz, den 20.09.2021



Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 21.09.2021

abzunehmen am: 01.11.2021

abgenommen am: *Schulz*
1.11.21



Ausfertigung für Aushang

<input type="checkbox"/>	Rathaus Görlitz
<input type="checkbox"/>	OT Schlauroth
<input type="checkbox"/>	OT Hagenwerder
<input type="checkbox"/>	OT Kunnerwitz
<input checked="" type="checkbox"/>	OT Ludwigsdorf
<input type="checkbox"/>	Rathaus Markersdorf



599

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.




Auszug Satzungsplan; Quelle: Planungsverband „Berzdorfer See“

Görlitz, den 20.09.2021




Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Verfahrensvermerke:	
ausgehängt am:	21.09.2021
abzunehmen am:	01.11.2021
abgenommen am:	21.11.21



Siegel



Unterschrift

Ausfertigung für Aushang

<input type="checkbox"/>	Rathaus Görlitz
<input type="checkbox"/>	OT Schlauroth
<input type="checkbox"/>	OT Hagenwerder
<input type="checkbox"/>	OT Kunnerwitz
<input type="checkbox"/>	OT Ludwigsdorf
<input type="checkbox"/>	Rathaus Markersdorf



601

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „BS 15 – Ranch am See“ am Berzdorfer See

Der vom Planungsverband Berzdorfer See am 14.09.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „BS 15 – Ranch am See“ in der Fassung vom 11.06.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textlichen Festsetzungen ist durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Bescheid AZ: 3300-01-12-BLP-1859 der höheren Verwaltungsbehörde am 27.07.2021 fiktiv genehmigt worden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20 der Flur 1 der Gemarkung Hagenwerder.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

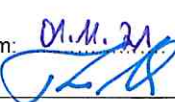
Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.




Auszug Satzungsplan; Quelle: Planungsverband „Berzdorfer See“

Görlitz, den 20.09.2021


 Octavian Ursu
 Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Verfahrensvermerke:	
ausgehängt am:	21.09.2021
abzuerlösen am:	01.11.2021
abgenommen am:	


 Siegel

 Unterschrift

Laufzeitprotokoll - Bauleitplan "'BS 15- Ranch am See" am Berzdorfer See, Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes'

Protokoll erstellt am: 08.11.2021 14:18 Uhr

Mandant: Stadt Görlitz

URL: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/beteiligung/themen/1026605>

Portale:

- Hauptportal
- Zentrales Landesportal Bauleitplanung
- Stadt Görlitz

Protokollierter Bekanntmachungszeitraum

- 21.09.2021 00:00 Uhr - 01.11.2021 23:59 Uhr

Protokollierter Auslegungszeitraum

- 21.09.2021 00:00 Uhr - 01.11.2021 23:59 Uhr

Veröffentlichte Gegenstände:

- Satzungsplan (2020_06_11_Planzeichnung Teil A und Textliche Festsetzungen Teil B (Abwägung und Satzung).pdf)
- Vorhaben- und Erschließungsplan (2020_06_11_Vorhaben und Erschließungsplan.pdf)
- Bekanntmachung (Bekanntmachung_BS_15.pdf)

Veröffentlichte Informationen:

- Kontaktperson